

§ 3.

Falls der Verein für Geschichte der Stadt Hannover die Aufnahme solcher Aufsätze, welche sich auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, in die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen wünscht, so hat er das betreffende Manuscript bis zum 1. Juni dem Schriftführer des Historischen Vereins für Niedersachsen einzuliefern.

§ 4.

Die Redactionscommission des Historischen Vereins für Niedersachsen entscheidet darüber, ob Aufsätze, welche ihr vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover vorgelegt sind, in die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen aufgenommen werden sollen.

§ 5.

Die Anzahl der vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover gewünschten Sonderabzüge ist bis zum 1. Juni des betr. Jahres dem Schriftführer des Historischen Vereins für Niedersachsen mitzutheilen. Der vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover zu zahlende Preis beträgt für jeden Bogen jedes Sonderabdruckes 30 Pfennige.

§ 6.

Beiden Vereinen steht eine Kündigung dieses Vertrages zu; doch muß dieselbe vor dem 1. Juni des Jahres, in dem der Vertrag aufgehoben werden soll, dem Vorstande des anderen Vereins mitgetheilt werden.

Ueber die wissenschaftlichen Arbeiten unsers Vereins ist weiter zu berichten, daß Vorträge hielten im vorigen Winter 1) Herr Archivrath Dr. Doebner zur Erläuterung der von ihm ausgestellten Siegelabdrücke des Königl. Staatsarchivs, 2) Herr Archivar Dr. Hoogeweg über Bischof Konrad II von Hildesheim als Reichsfürst, 3) Herr Oberlehrer Dr. Schær über Hannovers Antheil an Krieg und Politik der Jahre 1813—1815, 4) Herr von Stolzenberg-Luttmerßen über die Gräfte vor Driburg und die Heisterburg auf dem Deister, 5) Herr Museumsdirektor Dr. Schuchardt über die Irminsul, 6) Herr Archivar Dr. Baer über die